



Brandschutzrichtlinie Flucht- und Rettungswege

1. Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch **Zwischengänge** zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.
2. Der **freie Durchgang** zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Die **Verkehrswege** müssen eine Breite von mindestens **1.2 m** aufweisen.
3. Die Bestuhlung ist wenn möglich **am Boden unverrückbar** zu befestigen. Ist dies nicht möglich, sind die Stühle einer Sitzreihe so **zu verbinden**, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten.

Art. 27 Feuerwache (Brandschutzbewilligung 03.12.1998)
 Im Casino muss aus brandschutztechnischer Sicht nur eine Feuerwache organisiert werden, wenn der Raum dekoriert oder sonst brandgefährlich verändert wird (z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw.)

Art. 28 Betrieblicher Brandschutz (Brandschutzbewilligung 03.12.1998)
 Insbesondere ist die Eigentümerschaft verantwortlich, dass die nordseitige Galeriezone ständig als Fluchtweg freigehalten wird.

Der Eigentümer hat die betrieblichen Auflagen dem jeweiligen Mieter zur Einhaltung zu überbinden.

Unter Berücksichtigung der Auflagen der Kant. Brandschutzbewilligung vom 03. Dezember 1998 für das Casino Wohlen sind im Parterre des Saales **18 Stuhlreihen zu 20 Plätzen** möglich.

30 zusätzlich mögliche Sitzplätze auf der Galerie. Für die Bestuhlung stehen 390 Stühle zur Verfügung.

Casino Wohlen
 Saalgeschoss 1:100 März 2023

BREITSCHMID KAMINFEGER AG
 Anpassung Bestuhlungsplan auf die VKF Brandschutzrichtlinie Flucht- und Rettungswege 16-15
 geprüft: Rafael Breitschmid
 Brandschutzfachmann VKF
 28.02.2023

HEGI KOCH KOLB
 + PARTNER